ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Januar 1981

zur Ermächtigung der Italienischen Republik, aus der Volksrepublik China stammende Gewebe aus Baumwolle von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(81/86/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 erster Absatz,

gestützt auf die Entscheidung 80/47/EWG der Kommission vom 20. Dezember 1979 betreffend Überwachungs- und Schutzmaßnahmen, zu denen die Mitgliedstaaten bei der Einfuhr bestimmter aus dritten Ländern stammender und in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr befindlicher Waren ermächtigt werden können [1], insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 23. Januar 1981 hat die italienische Regierung gemäß Artikel 115 erster Absatz des Vertrages einen Antrag eingereicht, um ermächtigt zu werden, aus der Volksrepublik China stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Gewebe aus Baumwolle der Tarifnummer 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs (Kategorie 2) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Einfuhr der betreffenden aus der Volksrepublik China stammenden Waren in die Gemeinschaft ist Gegenstand eines Abkommens zwischen der Gemeinschaft und diesem Land.

Im Rahmen dieses Abkommens hat sich die Volksrepublik China verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um seine Ausfuhren der betreffenden Waren nach der Gemeinschaft auf bestimmte Höchstmengen zu beschränken.

Zur Durchführung dieses Abkommens und zur Berücksichtigung seiner Besonderheiten hat der Rat mit seiner Verordnung (EWG) Nr. 3061/79 [2] eine besondere gemeinsame Regelung für die Einfuhren bestimmter Textilwaren eingeführt.

Wegen der unterschiedlichen Marktbedingungen in der Gemeinschaft und der besonderen Empfindlichkeit dieses Sektors der Gemeinschaftsindustrie wurde diese Höchstmenge auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Deshalb bestehen weiterhin unterschiedliche Einfuhrbedingungen für diese Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten. Ihre Vereinheitlichung läßt sich nur allmählich erreichen.

Die bestehenden unterschiedlichen handelspolitischen Maßnahmen, die in den Mitgliedstaaten auf diese Waren angewandt werden, lösen Verkehrsverlagerungen aus, da Italien seit dem 1. Januar 1981 für diese Waren aus dem betreffenden Drittland im Rahmen des Freiverkehrs Einfuhrpapiere in einem Umfang erteilt hat, der ungefähr 16 % der direkten Quote entspricht.

Was die Situation des betreffenden Industriesektors angeht, so zeigen die der Kommission vorliegenden Informationen, daß die direkten Einfuhrmöglichkeiten aus den fraglichen Drittländern in den Jahren 1979 und 1980 ausgenutzt wurden.

Die Gesamteinfuhren dieser aus dritten Ländern stammenden Ware haben sich von 61 197 Tonnen im Jahr 1979 auf 40 476 Tonnen in den ersten acht Monaten des Jahres 1980 verringert.

Die Preise für diese Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China liegen etwa um 45 % unter den Preisen ähnlicher Waren, die in Italien hergestellt werden.

Die Produktion gleichartiger Waren in Italien betrug 101 500 Tonnen im Jahr 1979 und 112 000 Tonnen im Jahr 1980.

Die Durchführung weiterer indirekter Einfuhren zusätzlich zu den bereits getätigten oder vorgesehenen Einfuhren droht die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu verschärfen und die Ziele der handelspolitischen Maßnahmen zu gefährden.

Es ist auf absehbare Zeit nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die anderen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten könnten.

[1] ABl. Nr. L 16 vom 22. 1. 1980, S. 14.
[2] ABl. Nr. L 345 vom 31. 12. 1979, S. 1.

Daher empfiehlt es sich, die Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 erster Absatz unter den in der Entscheidung 80/47/EWG, insbesondere in Artikel 3, festgelegten Bedingungen zu genehmigen.

Den Behörden des Mitgliedstaats, der den Antrag gestellt hat, liegt ein Antrag auf Ausstellung von Einfuhrpapieren über 99 Tonnen vor. Angesichts seines Umfangs ist es nicht angezeigt, ihn in die Ermächtigung einzubeziehen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Italienische Republik wird ermächtigt, die nachstehenden aus der Volksrepublik China stammenden und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Waren von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen sofern die Anträge auf Ausstellung der Einfuhrpapiere nach dem 19. Januar 1981 gestellt wurden :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichung
55.09 NIMEXE-Kennziffern : 55.09-01, 02 ; 03 ; 04 ; 05 ; 11 ; 12 ; 13 ; 14 ; 15 ; 16 ; 17 ; 19 ; 21 ; 29 ; 31 ; 33 ; 35 ; 37 ; 38 ; 39 ; 41 ; 49 ; 51 ; 52 ; 53 ; 54 ; 55 ; 56 ; 57 ; 59 ; 61 ; 63 ; 64 ; 65 ; 66 ; 67 ; 68 ; 69 ; 70 ; 71 ; 72 ; 73 ; 74 ; 76 ; 77 ; 78 ; 81 ; 82 ; 83 ; 84 ; 86 ; 87 ; 92 ; 93 ; 97 (Kategorie 2)	Gewebe aus Baumwolle, andere als Drehergewebe, Schlingengewebe (Frottiergewebe), Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe, Chenillegewebe, Tülle und geknüpfte Netzstoffe

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt bis zum 30. Juni 1981.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 29. Januar 1981

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Mitglied der Kommission